

Schulreglement – Version Vernehmlassung

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Titel	Schulreglement	Titel	Bildungsreglement Bemerkungen: Sowohl das Departement als auch die Abteilung werden einheitlich "Bildung" genannt, weshalb es zielführend ist auch das entsprechende Reglement analog zu benennen.
		Redaktionell für gesamten Erlass (Allgemein)	"Schulkommission" wird ersetzt durch "Bildungskommission" Bemerkungen: Sowohl das Departement als auch die Abteilung werden einheitlich "Bildung" genannt, weshalb es zielführend ist auch die entsprechende Kommission analog zu benennen.
Schulwesen der Gemeinde	Art. 1 ¹ Das Schulwesen der Gemeinde Zollikofen umfasst <i>a</i> den Kindergarten sowie das 1. - 6. Schuljahr, nachstehend als Primarstufe bezeichnet <i>b</i> die Sekundarstufe I (Real- und Sekundarklassen, 7. - 9. Schuljahr) <i>c</i> die Tagesschule <i>d</i> den freiwilligen Schulsport <i>e</i> die Schulbibliothek <i>f</i> die Gesundheitsförderung <i>g</i> die Aufgabenhilfe	Schulwesen der Gemeinde	Art. 1 ^{1 und 2} Unverändert. ³ (neu) Schulorgane im Sinn dieses Reglementes sind <i>a</i> der Gemeinderat <i>b</i> die Bildungskommission <i>c</i> die Abteilungsleitung Bildung <i>d</i> die Gesamtschulleitungskonferenz <i>e</i> die Schulleitungen <i>f</i> die Schulleitungskonferenz

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
	<p><i>h</i> den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst</p> <p>² Die Gemeinde führt vier Schulanlagen:</p> <p><i>a</i> Geisshubel (inkl. Kindergärten Kläyhof)</p> <p><i>b</i> Steinibach (inkl. Kindergärten Steinibach)</p> <p><i>c</i> Zentrum (Schulhäuser Wahlacker und Zentral, inkl. Kindergärten Lindenweg)</p> <p><i>d</i> Sekundarstufe I</p>		<p>Bemerkungen: Mit dem neu eingefügten Abschnitt soll ein Überblick über die vorhandenen Organträger im Schulwesen der Gemeinde geschaffen werden. Der neue Abschnitt hat rein deklaratorischen Charakter.</p>
Schulkommission	<p>Art. 10 ¹ Die Schulkommission ist das politisch-strategische Organ für das Schulwesen der Gemeinde. Sie erfüllt die Aufgaben, welche ihr durch Kanton oder Gemeinde übertragen werden.</p> <p>² Die Schulkommission stellt die Schulleitungen an und führt diese.</p> <p>³ Die Schulkommission wählt auf Vorschlag der Gesamtschulleitungskonferenz eine Schulleiterin oder einen Schulleiter, der die Gesamtschulleitungskonferenz koordiniert und nach aussen vertritt.</p> <p>⁴ Zu den Sitzungen der Schulkommission werden die Schulleitungen mit beratender Stimme und Antragsrecht beigezogen.</p>	Bildungskommission	<p>Art. 10 ¹ Unverändert.</p> <p>² und ³ Aufgehoben.</p> <p>⁴ Unverändert</p> <p>Bemerkungen: Die Kompetenz zur Ernennung von Schulleiter/innen wird der Abteilungsleitung Bildung übertragen, weshalb Abs. 2 bei den Aufgaben der Bildungskommission ersatzlos aufgehoben werden kann. Die Gesamtschulleitungskonferenz soll künftig von der Abteilungsleitung Bildung geführt werden, weshalb Abs. 3 bei den Aufgaben der Bildungskommission ersatzlos aufgehoben werden kann.</p>
		Abteilung Bildung	<p>Art. 10a (neu) ¹ Die Abteilungsleitung Bildung ist als zentrale Verwaltungsstelle zuständig für alle Angelegenheiten des Bildungswesens, die nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung, das Bildungsreglement oder durch eine gemeinderätliche Verordnung andern Organen zugeordnet ist.</p> <p>² Die Abteilungsleitung Bildung</p> <p><i>a</i> führt die Abteilung Bildung;</p> <p><i>b</i> stellt die Schulleitungen an;</p> <p><i>c</i> führt und beaufsichtigt die Schulleitungen;</p> <p><i>d</i> vertritt die Abteilung und die Schulen gegenüber Behörden der Gemeinde;</p> <p><i>e</i> leitet die Gesamtschulleitungskonferenz und koordiniert die Tätigkeiten der Schulleitungen</p> <p><i>f</i> koordiniert die Geschäfte im Bereich Bildung mit andern Geschäften der Gemeinde.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
			<p>Bemerkungen: Innerhalb der Gemeindeverwaltung wird eine neue Abteilung "Bildung" geschaffen. Sie ist das zentrale Element im Rahmen dieser Behörden- und Verwaltungsreorganisation in Bezug auf die Entlastung der nebenamtlich tätigen Departementsvorstehenden Bildung.</p>
Gesamtschulleitungskonferenz	<p>Art. 12 ¹ Eine Gesamtschulleitungsperson ist für die Belange der Gesamtschulleitungskonferenz Zollikofen zuständig und vertritt diese gegen aussen. ² Die Funktion der Gesamtschulleitungsperson übernimmt eine Schulleitungsperson nach Art. 11. ³ Die Schulleitungen der Primarstufe und der Sekundarstufe I bilden zusammen die Gesamtschulleitungskonferenz. Diese nimmt die betrieblich-operative Führung der schulanlagenübergreifenden Aufgaben wahr. Sie erfüllt damit eine Führungsfunktion innerhalb der Gemeinde. ⁴ Die Kompetenzen und die Organisation der Gesamtschulleitung und der Gesamtschulleitungskonferenz werden mit Erlass (Funktionendiagramm) geregelt.</p>	Gesamtschulleitungskonferenz	<p>Art. 12 ¹ Die Gesamtschulleitungskonferenz setzt sich zusammen aus a Schulleitungen der Primarstufe; b Schulleitungen der Sekundarstufe I; c Abteilungsleitung Bildung. ² Die Gesamtschulleitungskonferenz wird durch die Abteilungsleitung Bildung geleitet. Die Abteilungsleitung Bildung vertritt die Gesamtschulleitungskonferenz nach aussen. ³ Die Gesamtschulleitungskonferenz a bespricht Schulfragen, die im Bereich Bildung für die ganze Gemeinde von Bedeutung sind und koordiniert die Belange aller gemeindeeigener Schulen; b nimmt die betrieblich-operative Führung der schulanlagenübergreifenden Aufgaben wahr; c kann der Bildungskommission Anträge stellen. ⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere auf Verordnungsstufe (Funktionendiagramm).</p> <p>Bemerkungen: Die Gesamtschulleitungskonferenz (GSLK) wird von der Abteilungsleitung Bildung geführt, anstelle eines Mitgliedes aus der Schulleitung. Die Zusammensetzung der GSLK bleibt ansonsten unverändert. Die Aufgaben werden etwas konkreter beschrieben (Abs. 3). Die Detailkompetenzen und die Organisation sollen im Funktionendiagramm geregelt werden, wofür der Gemeinderat zuständig ist.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
Elternrat	<p>Art. 15 ¹ Die Mitwirkung der Eltern ist im Sinne einer Partnerschaft anzustreben und zu fördern.</p> <p>² Die Eltern jeder Klasse können zwei Delegierte in den Elternrat wählen. Dieser organisiert sich selbst.</p> <p>³ Die Elternräte behandeln Fragen, welche die einzelnen Schulen und Kindergärten betreffen, ebenso Anliegen und Anträge der Eltern, die den Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen, den Schulleitungen oder der Schulkommission vorgelegt werden.</p> <p>⁴ Die Schulleitungen und die Schulkommission stellen in geeigneter Form den Informationsaustausch mit den Elternräten und deren Einbezug in die Meinungsbildung sicher.</p>	Elternrat	<p>Art. 15 ¹ bis ³ Unverändert.</p> <p>⁴ Die Bildungskommission, die Abteilungsleitung Bildung sowie die Schulleitungen stellen in geeigneter Form den Informationsaustausch mit den Elternräten und deren Einbezug in die Meinungsbildung sicher.</p> <p>Bemerkungen: In Abs. 4 wird zusätzlich die "Abteilungsleitung Bildung" erwähnt; ansonsten bleibt der Absatz inhaltlich unverändert.</p>
Schulärztlicher Dienst	<p>Art. 17 ¹ Die Gesamtschulleitungskonferenz ernennt die Schulärztinnen und Schulärzte.</p> <p>² Diese besorgen den schulärztlichen Dienst gemäss Volksschulgesetz.</p>	Schulärztlicher Dienst	<p>Art. 17 ¹ Die Abteilungsleitung Bildung – im Einvernehmen mit der Gesamtschulleitungskonferenz – ernennt die Schulärztinnen und Schulärzte.</p> <p>² Unverändert.</p> <p>Bemerkungen: Die Kompetenz für die Ernennung von Schulärzten wird auf die Abteilungsleitung Bildung übertragen (bisher: GSLK).</p>
Schulzahnärztlicher Dienst	<p>Art. 18 ¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Gemeinde praktizierende Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis besorgt.</p> <p>² Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte werden von der Gesamtschulleitungskonferenz durch Vertrag beauftragt.</p> <p>³ Die Aufgaben der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte richten sich nach dem Vertrag.</p> <p>⁴ Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal einbezogen, welches durch die Gesamtschulleitungskonferenz ernannt wird. Die Aufgaben richten sich</p>	Schulzahnärztlicher Dienst	<p>Art. 18 ¹ Unverändert.</p> <p>² Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte werden von der Abteilungsleitung Bildung – im Einvernehmen mit der Gesamtschulleitungskonferenz – durch Vertrag beauftragt.</p> <p>³ bis ⁶ Unverändert.</p>

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
	<p>nach dem Anstellungsvertrag. ⁵ Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch eine Lehrperson ausgeübt. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Schulpool (Lastenverteilung Lehrergehälter). ⁶ Die Gemeinde gewährt, auf Gesuch hin, Eltern mit bescheidenem Einkommen und Vermögen einen Beitrag an die Behandlungskosten. Die Beiträge sind abzustufen, wobei das steuerbare Einkommen sowie zehn Prozent des steuerbaren Vermögens und die Kinderzahl der Familie mit zu berücksichtigen sind. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.</p>		<p>Bemerkungen: Die Kompetenz für die Auftragserteilung an Schulzahnärztinnen und -ärzte wird auf die Abteilungsleitung Bildung übertragen (bisher: GSLK).</p>
Rechnungswesen Schulzahnpflege	Art. 19 Für das Budget- und Rechnungswesen der Schulzahnpflege, insbesondere für die Ausrichtung der Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten, ist die Finanzverwaltung zuständig.	Rechnungswesen Schulzahnpflege	<p>Art. 19 Aufgehoben.</p> <p>Bemerkungen: Die besondere Zuständigkeitsordnung entfällt, da die Bildung neu eine eigenständige Abteilung innerhalb der Verwaltung darstellt und die Aufgaben von dieser wahrgenommen werden.</p>
Lagerleitung	Art. 22 Die Bestimmung eines Leiterinnen-/Leiterteams für die Organisation und Durchführung solcher Aktivitäten liegt in der Kompetenz der Gesamtschulleitungskonferenz.	Lagerleitung	<p>Art. 22 Die Bestimmung eines Leiterinnen-/Leiterteams für die Organisation und Durchführung solcher Aktivitäten liegt – im Einvernehmen mit der Gesamtschulleitungskonferenz – in der Kompetenz der Abteilungsleitung Bildung.</p> <p>Bemerkungen: Die Kompetenz für die Bestimmung einer Lagerleitung wird auf die Abteilungsleitung Bildung übertragen (bisher: GSLK).</p>
Freiwilliger Schulsport	Art. 25 Die Gesamtschulleitungskonferenz ernennt eine Schulsportleitung, welche die Kurse organisiert und koordiniert.	Freiwilliger Schulsport	Art. 25 Die Abteilungsleitung Bildung – im Einvernehmen mit der Gesamtschulleitungskonferenz – ernennt eine Schulsportleitung, welche die Kurse organisiert und koordiniert.

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
			Bemerkungen: Die Kompetenz für die Bestimmung einer Schulsportleitung wird auf die Abteilungsleitung Bildung übertragen (bisher: GSLK).
Leitung Schulbibliothek	Art. 27 Die Gesamtschulleitungskonferenz ernennt eine Bibliotheksleiterin oder einen Bibliotheksleiter mit entsprechender Ausbildung. Für die Mitarbeit können Lehrpersonen beigezogen werden. Ein Pflichtenheft regelt die Aufgaben der Bibliotheksleitung.	Leitung Schulbibliothek	Art. 27 Die Abteilungsleitung Bildung – im Einvernehmen mit der Gesamtschulleitungskonferenz – ernennt eine Bibliotheksleiterin oder einen Bibliotheksleiter mit entsprechender Ausbildung. Für die Mitarbeit können Lehrpersonen beigezogen werden. Ein Pflichtenheft regelt die Aufgaben der Bibliotheksleitung. Bemerkungen: Die Kompetenz für die Ernennung einer Bibliotheksleitung wird auf die Abteilungsleitung Bildung übertragen (bisher: GSLK).
neu		Erwachsenenbildung	11. Erwachsenenbildung Art. 29a (neu) ¹ Die Gemeinde fördert die Erwachsenenbildung im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und erfüllt die Aufgaben, welche ihr durch Kanton oder Gemeinde übertragen werden. Sie wirkt in der Regel subsidiär. ² Die Gemeinde stellt geeignete Kursräume in gemeindeeigenen Liegenschaften inkl. Einrichtungen für die Erwachsenenbildung zur Verfügung, soweit diese verfügbar sind. ³ Erwachsenenbildungsveranstaltungen kann die Kommission selbst oder gemeinsam mit andern Institutionen durchführen. ⁴ Die Gemeinde kann andere Träger der Erwachsenenbildung und/oder deren Veranstaltungen unterstützen. ⁵ Der Gemeinderat regelt das Nähere durch Verordnung. Bemerkungen:

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
			Die Aufgaben der Erwachsenenbildung waren bisher in einem eigenen Reglement aufgeführt. Die grundsätzlichen Bestimmungen sollen ins Bildungsreglement aufgenommen werden; die Detailregelungen obliegen dem Gemeinderat (durch den Erlass einer neuen Verordnung; in Anlehnung an die heutigen Reglementsbestimmungen.)
neu		Musikschule	<p>12. Musikschule</p> <p>Art. 29b (neu) ¹ Die Führung einer Musikschule, im Sinne der kantonalen Gesetzgebung über die Musikschulen, wird dem Verein "Musikschule Zollikofen-Bremgarten" übertragen.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt das Nähere mittels Leistungsvertrag.</p> <p>Bemerkungen: Die Bestimmungen bzw. die Aufgabenübertragung für die Musikschule sind bisher nicht auf Reglementsstufe festgehalten.</p>
neu		Gemeindebibliothek	<p>13. Gemeindebibliothek</p> <p>Art. 29c (neu) ¹ Die Führung einer öffentlichen Bibliothek (Gemeindebibliothek) wird der Stiftung "Kornhaus Bibliotheken Bern" übertragen.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt das Nähere mittels Vertrag.</p> <p>Bemerkungen: Die Bestimmungen bzw. die Aufgabenübertragung für die Gemeindebibliothek sind bisher nicht auf Reglementsstufe festgehalten.</p>

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text</i> <i>(Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
neu		Aufhebung von Erlassen	<p>14. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 30a (neu) Das Reglement über die Erwachsenenbildung vom 7. Dezember 1994 (SSGZ 434.1) wird aufgehoben.</p> <p>Bemerkungen: Das eigens bestehende Reglement über die Erwachsenenbildung – welches in mehrerer Hinsicht ohnehin revisionsbedürftig ist – wird aufgehoben. Die entsprechenden Bestimmungen finden Niederschlag neu im Bildungsreglement bzw. in einer zu erarbeitenden Verordnung.</p>